



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

AKW Brunsbüttel wegen fehlenden Schutzes gegen Terrorattacken stilllegen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung und ihre Atomaufsichtsbehörde auf, die Betriebsgenehmigung für das AKW Brunsbüttel wegen des fehlenden Schutzes gegen Terrorattacken zu widerrufen.
2. Der schleswig-holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, auf die Bundesregierung einzuwirken, damit diese von der in § 12 Abs. 1 Nr. 10 AtG eröffneten Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, um bundesweit einheitliche und verbindliche Maßstäbe für die Schadensvorsorge gegen Terrorangriffe auf Atomkraftwerke festzulegen.

Begründung:

In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 (Az 7 C 39.07) ist einer Anwohnerin das Recht auf Schutz vor Strahlungen des Atomkraftwerkes Brunsbüttel zugesprochen worden. Das Gericht stellte fest, dass Anwohner von Atomkraftwerken überprüfen lassen können, ob die erforderliche Schadensvorsorge gegen Terroranschläge tatsächlich gewährleistet ist (Drittenschutz). Terroristische Anschläge auf Atomkraftwerke etwa durch gezielte Flugzeugabstürze oder mit panzerbrechenden Waffen können nicht mehr ausgeschlossen werden. Die Siedewasserre-

aktoren der Baulinie 69 wie Brunsbüttel weisen so geringe Wandstärken des Reaktorgebäudes auf, dass sie nicht nur nicht gegen den gezielten Flugzeugabsturz mit Passagiermaschinen gesichert sind, sondern noch nicht einmal gegen den Absturz von Militärmaschinen vom Typ Phantom ausgelegt sind.

Ein aktuelles Rechtsgutachten von Dr. Cornelia Ziehm vom Oktober 2008 im Auftrag von EUROSOLAR zieht Konsequenzen aus dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und sieht dringenden Handlungsbedarf beim Bund und bei den Ländern. Dazu gehört auch der Widerruf der Betriebsgenehmigungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG wegen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung durch die Atomaufsichtsbehörde.

Detlef Matthiessen
und Fraktion